



ZULASSUNGSAKT

Unionszulassung desselben Biozidprodukts/derselben Biozidproduktfamilie

Unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1653 der Kommission:

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

FOAM PERACID (weitere Handelsnamen: PEROX FOAM, PERAFOAM, TM FOAM PERACID) ist gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 30/06/2033. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:
Thonhauser GmbH
ZDU nummer: /
Perlhofgasse 2 postfach 1
AT 2372 Giesshübl
- Handelsname des Produkts: FOAM PERACID
- Weiterer Handelsnamen: PEROX FOAM, PERAFOAM, TM FOAM PERACID
- Zulassungsnummer: EU-0029721-0001 1-1
- Zugelassene Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid



- o Levurozid
- o Viruzid
- o Fungizid

- Form, in der das Produkt präsentiert wird:

- o SL - Lösliches Konzentrat

- Zugelassene Verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Peressigsäure (CAS 79-21-0) : 2,0%

- Bedenklicher Stoff :

1-Hydroxy-1,1-diphosphonoathan, konz=60%, wässrige Lösung (CAS 2809-21-4)

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt zugelassen ist:

2 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind
--

Innenverwendung

Allgemein (einschließlich pharmazeutischer und kosmetischer Industrie)

Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen durch:

- CIP-Verfahren (mit Zirkulation der Produktlösung in der Produktionsanlage) durch manuelle oder automatische Dosierung
- Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung)

4 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich

Innenverwendung

In der Lebensmittel-/Futtermittelindustrie, einschließlich Molkereien, Brauereien, Getränke- und Softdrinkindustrie, Lebensmittelverarbeitung und Fleischindustrie (außer in Schlachthöfen und anderen Prozessen mit Blut):

- Desinfektion von inneren harten und nicht porösen Oberflächen (z. B. Tanks, Rohre, Behälter, Abfüllmaschinen) durch CIP-Verfahren durch manuelle oder automatische Dosierung (mit Zirkulation)
- Desinfektion harter und nicht poröser Oberflächen durch Sprühen oder Gießen (mit anschließendem Wischen für eine homogene Verteilung)
- Desinfektion von Ausrüstung (harte und nicht poröse Oberflächen) durch Eintauchen

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 6 Monate

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :



Piktogrammcode	Piktogramm
GHS03	
GHS05	
GHS07	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.	
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Zielorganismen:
 - o Bakterien
 - o Hefen
 - o Viren
 - o Formen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller FOAM PERACID (weiteres Handelsnamen: PEROX FOAM, PERAFOAM, TM FOAM PERACID):



AIREDALE CHEMICAL COMPANY LTD, GB

- Hersteller Peressigsäure (CAS 79-21-0):

AIREDALE CHEMICAL COMPANY LTD, GB

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Dieses Produkt gehört zur Produktfamilie, die unter der Bezeichnung Thonhauser PAA mit Zulassungsnummer EU-0029721-0000 zugelassen ist.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H-	Organisches Peroxid - Typ G
H272	Oxidierende Flüssigkeit - Kategorie 2
H290	Ätzender Stoff oder Gemisch für Metalle - Kategorie



H-Code	Klasse und Kategorie
	1
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition - Kategorie 3
H411	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 2

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 7,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Augen	Andere	EN 16321 — Augen- und Gesichtsschutz für betriebliche Anwendungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Andere	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	EN 374 — Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken.	EN 374-1: 2016	Ja	Nein

Brüssel,
Unionszulassung desselben Biozidprodukts/derselben Biozidproduktfamilie, ab 27/06/2024

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 16/05/2025